

Firma oder Bauherr:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

eMail:



Stadtverwaltung Bad Mergentheim
Sachgebiet 32 - 2
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Antrag auf Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum der Stadt Bad Mergentheim nach § 45 StVO

Telefon: 07931 / 57 - 3000
Telefax: 07931 / 57 - 3900

Der Antrag ist **mindestens 2 Wochen** vor Durchführungsbeginn bei der Stadtverwaltung Bad Mergentheim einzureichen! (VwV zu § 45 StVO)

1) Ort der Sperrung (ein aussagekräftiger Lageplan ist dem Antrag beizufügen!)

Straßenname/Hausnr.: _____ in Bad Mergentheim-

Länge der Arbeitsstelle: _____ Meter.

Dauer Sperrung: von _____ bis _____ Verlängerung: von _____ bis _____
(einer bestehenden Anordnung)

2) Art der Verkehrsbeschränkung gemäß § 45 StVO

- Fahrbahneinengung halbseitige Fahrbahnspernung (Restbreite mind. 2,75 m)
 Fahrbahnvollsperrung Gehwegsperrung [voll] / [teilweise]
 Sonstiges _____

Bei Vollsperrung Umleitung über _____

Absicherung der Arbeitsstelle gemäß Regelplan: _____

Nur bei Aufgrabungen:

Bei Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum ist die Zustimmung des Sachgebiet 66, Tiefbau und technische Dienste, erforderlich. Diese ist vom Antragsteller einzuholen (Vorlage dieses ausgefüllten Antrags beim Sachgebiet 66):

Datum, Unterschrift Sachgebiet 66

3) Grund der Verkehrsbeschränkung

- Erneuerung Straßenbelag Verlegen von Versorgungsleitungen, Aufgrabungsarbeiten
 Sonstiges: _____

4) Sondernutzung öffentlicher Fläche

gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg

- Lagern von Baumaterial, Aushub, Baugeräte usw. auf der Fahrbahn auf dem Gehweg
 Aufstellung Container oder Wechselbehälter Aufstellen von Baugerüsten
 Aufstellen eines Autokrans/Baukrans Sonstiges: _____
Maß der Sondernutzung: _____ m² (Pflichtangabe!)

**ACHTUNG: Erhebung von Sondernutzungsgebühren abhängig von der Dauer:
0,50 € pro m²/Tag bzw. 2,50 € pro m²/Woche bzw. 8,00 € pro m²/Monat!**

5) Verantwortlicher Bauleiter/Ansprechperson vor Ort

Name: _____ Anschrift: _____
Telefon: _____ Handy/Privat: _____

Der Antragsteller versichert durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben, die Kenntnisnahme über die Erhebung der Gebühren, dass das Merkblatt der Straßenverkehrsbehörde Bad Mergentheim über die Wiederherstellung von Straßen- und Gehwegoberflächen bekannt ist und dass die Arbeiten nach diesen Vorschriften ausgeführt bzw. die Verkehrsflächen nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A-StB 89 instandgesetzt werden.

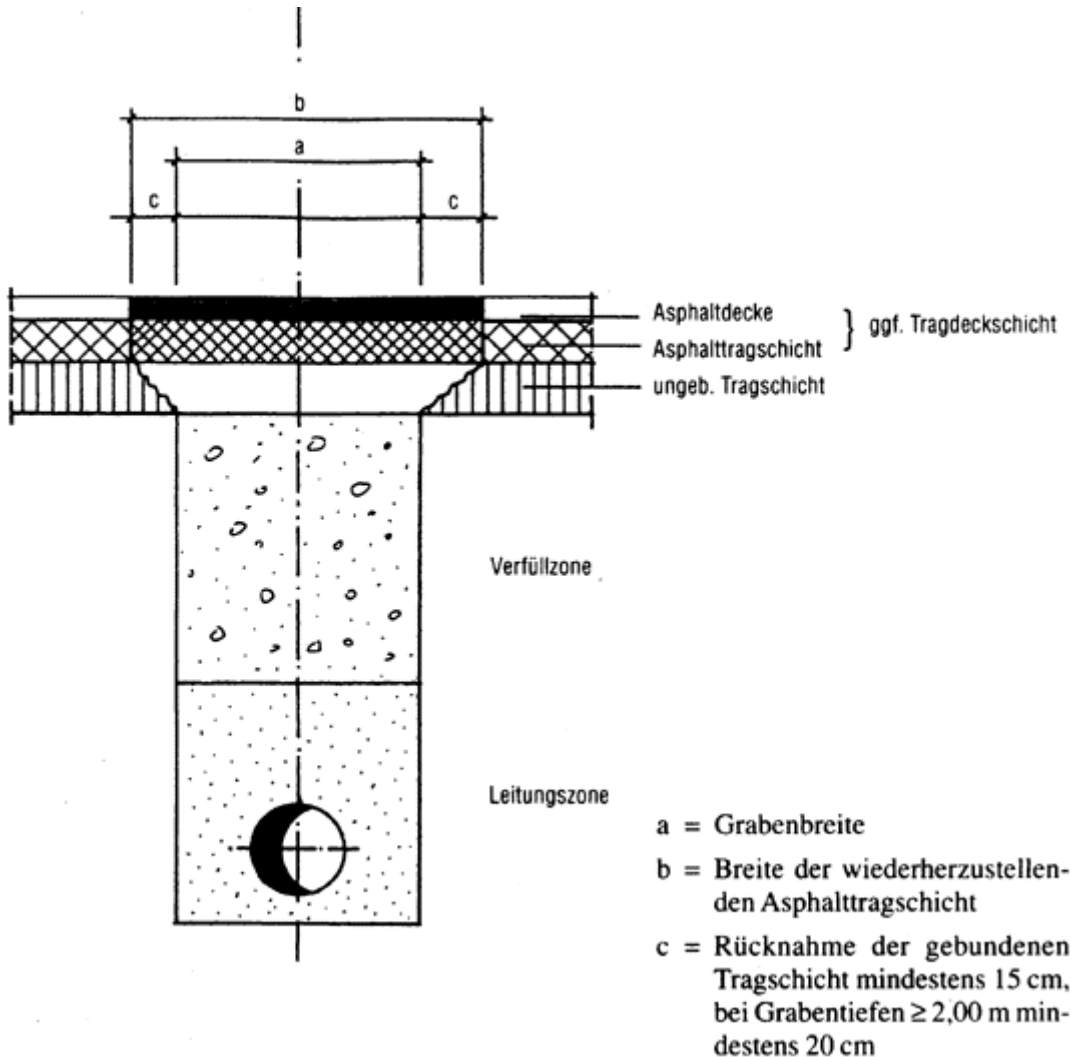
!! Nach Beendigung von Aufgrabungsarbeiten ist unverzüglich Fertigungsanzeige gegenüber dem Sachgebiet 66 zu erstatten !!

_____, den _____ Unterschrift: _____

Den Antrag bitte **vollständig** ausgefüllt und unterschrieben an die Straßenverkehrsbehörde (siehe oben) zurücksenden. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die **Ablehnung** des Antrags vor, wenn dieser nicht maßgeblich vollständig ausgefüllt, kein aussagekräftiger Lageplan beigelegt oder nicht rechtzeitig bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

MERKBLATT über die Wiederherstellung der Straßen

1. Das Zufüllen hat nach den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB 97) zu erfolgen.
2. Die Abgrenzung der wiederherzustellenden Oberfläche wird gemäß nachstehender Skizze angegeben.



Um einen einwandfreien Anschluss der neuen an die alte Befestigung sicherzustellen, ist die aufgelockerte Randzone der verbleibenden Befestigung im Zuge der Wiederherstellungsarbeiten zu entfernen und die neue Befestigung in folgender Mehrbreite einzubauen:

Grabentiefe	< 2 m	> 2 m
Mehrbreite gegenüber größter Grabenbreite	2×15 cm	2×20 cm

3. Grundsätzlich sind geradlinige Kanten anzulegen. Bei wechselnder Grabenbreite sind die Quer- und Längsnähte rechtwinklig auf die neue Breitenabmessung abzusetzen.
4. Ist die Breite der verbleibenden Asphaltfläche auf einer der beiden Seiten der o. g. Instandsetzungsfläche < 35 cm ohne Bordstein, so müssen aus bautechnischen Gründen die Deckschicht und die Tragschicht dieser schmalen Streifen entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert werden.
5. Sollten in der Grabenzone Aushöhlungen unter den anstehenden Belägen entstehen, so sind diese zu entfernen, neu einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten.
6. Aus diesem Grund sind die anstehenden Beläge rechtwinklig abzukanten bzw. zu schneiden.

7. Das Verfüllen der Leitungszone hat lagenweise in Schichten von 25 – 30 cm gemäß den Bestimmungen der ZTV-E-StB zu erfolgen.
8. Die rechtwinklig abgekanteten, geschnittenen Ränder der alten bituminösen Tragschicht müssen mit kaltflüssigem, bituminösem Bindemittel satt vorgestrichen werden, um eine gute Verklebung sicherzustellen und ein späteres Öffnen der Nähte zu vermeiden.
9. Ein Vorspritzen der bituminös gebundenen Unterlage ist erforderlich, wenn nicht „frisch auf frisch“ eingebaut wird: Als Vorspritzmittel sind instabile Bitumenemulsionen, Haftkleber oder wasserfreie Vorspritzmittel zu verwenden. Das Vorspritzmittel muss vollständig trocken sein, bevor die folgende Schicht eingebaut wird.
10. Bei Fahrbahnen mit Asphaltbetondecken sind die Anschlussnähte in der Deckschicht unter Einbau eines schmelzbaren Bitumenfugenbandes herzustellen.
11. Das anstehende Material ist zur Verfüllung der Leitungsgräben nicht mehr zulässig. Das Verfüllen der Leitungszone hat bis zu Unterkante der vorgeschriebenen Fahrbahnbefestigung mit einem Sand-Splitt-Schottergemisch oder mit Kiessand 0/56 lagenweise zu erfolgen und gemäß den Bestimmungen der ZTV-E-STB ordnungsgemäß zu verdichten.
12. Der Aufbau der Fahrbahnen und Wege ist wie folgt herzustellen:
 - a) Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen): nur bei Kanalisationsarbeiten
 - 40 cm KFT (Kombinierte-Frostschutz-Tragschicht)
 - 16 cm Bit. Tragschicht nach ZTV-T-StB
 - 4 cm Asphaltfeinbeton 0/8 gemäß ZTV-Asphalt-StB

In Sonderfällen und bei sonstigen Grabarbeiten an derartigen Straßen ist in jedem Falle vor Beginn der Bauarbeiten die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart, Bauleitung Bad Mergentheim einzuholen, das die technischen Bestimmungen festlegt.
 - b) Der Aufbau für Geh- und Radwege und Straßen wird wie folgt festgelegt:
 - 40 cm KFT (Kombinierte-Frostschutz-Tragschicht)
 - 16 cm Bit. Tragschicht nach ZTV-T-StB
 - 4 cm Asphaltfeinbeton 0/8 gemäß ZTV-Asphalt-StB

In Sonderfällen nach Rücksprache mit dem Sachgebiet „Tiefbau und Technische Dienste“.
13. Das Verfüllen von Leitungsgräben im Bereich von Bäumen hat im Wurzelbereich mittels einer 2,00 m langen Erdbrücke bindigen Bodens zu erfolgen. Damit keine nachträglichen Setzungen in diesem Bereich auftreten, ist der bindige Boden mittels optimalen Wassergehalt so einzubauen, dass er verdichtungsfähig ist.
14. Wird eine Fahrbahnquerung als Durchpressung mit Aufweitungskopf und Verdrängung des Erdmaterials durchgeführt, ist eine Mindestüberdeckung vom 10-fachen des Aufweitungskopfdurchmessers erforderlich. Die Bohr- und Zielgruben müssen in jedem Fall außerhalb der befestigten Fahrbahn angelegt werden.
15. Setzungen, Rissbildungen und sonstige Mängel, die infolge der Leitungsgräben entstehen, sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung zu beheben.
16. Die Abnahme der wiederhergestellten Leitungsgräben jeder Art ist beim Sachgebiet „Tiefbau und Technische Dienste“ zu beantragen und erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des Auftraggebers.
17. Die Gewährleistung für die Wiederherstellung der Gräben beträgt 4 Jahre nach der Abnahme. Einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungszeit hat der Versorger die Nachschau beim Sachgebiet „Tiefbau und Technische Dienste“ zu beantragen.

Zusätzliche Bestimmungen für die Wiederherstellung der Leitungsgräben bei Pflasterungen etc.

1. Entgegen Ziffer 2 Merkblatt über die Wiederherstellung der Straßen ist das Pflaster der Grabenbreite auf einer Mehrbreite von mind. 50 cm beidseitig aufzunehmen.
2. Die bituminösen Tragschichten sind entsprechend der Stärke der alten bituminösen Befestigung herzustellen.
3. Infolge der Grabarbeiten aufgelockerte Pflasterungen der Randzonen sind ordnungsgemäß aufzunehmen und wiederherzustellen.
4. Die Pflasterungen sind entsprechend der bestehenden Art im Einvernehmen mit dem Sachgebiet „Tiefbau und Technische Dienste“ ordnungsgemäß wiederzuverlegen.